



BFH: Keine Steuerbegünstigung bei Sanierungsgewinnen

Der Bundesfinanzhof („BFH“) hat in einer Grundsatzentscheidung vom 28. November 2016 (Az.: GrS 1/15) den seit 2003 geltenden „Sanierungserlass“ des Bundesministeriums der Finanzen („BMF“) verworfen. Der BFH sieht in der im Sanierungserlass enthaltenen Befreiung von der Ertragsteuer von Sanierungsgewinnen eine Überschreitung der Befugnisse des BMF und rügt den darin liegenden Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Diese, am 8. Februar 2017 veröffentlichte Entscheidung des Großen Senats des BFH ist von essentieller Bedeutung für die Besteuerung insolvenzgefährdeter Unternehmen.

Hintergrund

1997 hatte der Bundestag durch die Unternehmenssteuerreform die bis dahin geltende Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne (§ 3 Nr. 66 EStG a.F.) abgeschafft. 2003 führte das Ministerium sie dann aufgrund anhaltender Kritik im Rahmen des sogenannten „Sanierungserlasses“ wieder ein. Darin liege jedoch eine „strukturelle Gesetzeskorrektur“, folglich eine Verletzung des Legalitätsprinzips, so der BFH. Der Sanierungserlass gewährte in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen eine steuerliche Begünstigung, die dadurch veranlasst wurde, dass die Gläubiger mit ihrem Forderungsverzicht anzeigten, dass sie die Unternehmenssanierung für notwendig und die ergriffenen Maßnahmen für erfolgversprechend hielten. Die Erforderlichkeit für die Begünstigung wurde aus dem wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Interesse am Erfolg der Unternehmenssanierung abgeleitet.

Mit seiner Grundsatzentscheidung lehnt der BFH nicht grundsätzlich den Erlass von Ertragsteuern auf Sanierungsgewinne bei insolvenzgefährdeten Unternehmen ab. Vielmehr verwehrt er deren pauschale Gewährung im Wege eines Erlasses der Finanzverwaltung und verlangt stattdessen eine einzelfallbezogene Beurteilung.



Voraussichtliche Folgen Die Entscheidung legt die Befürchtung nahe, dass bei insolvenzgefährdeten Unternehmen in Zukunft anstelle der Sanierung des Unternehmens dessen Zerschlagung erfolgt, um die negativen steuerlichen Auswirkungen zu vermeiden.

Nach dem Beschluss des Großen Senats ist anzunehmen, dass zukünftig finanzgerichtliche Klagen auf Gewährung einer Steuerbegünstigung nach dem Sanierungserlass keine Aussicht auf Erfolg haben. Darunter fallen jedoch nicht individuelle Billigkeitsmaßnahmen, die auf besonderen, außerhalb des Sanierungserlasses liegenden Umständen des Einzelfalls beruhen und die weiterhin eine Ausnahme von der Besteuerung begründen können. Ob, wann und wie der Gesetzgeber hier (erneut) eingreift, bleibt abzuwarten, jedoch dürfte eine – verfassungs- und beihilferechtlich einwandfreie - Lösung der Problematik jedenfalls nicht kurzfristig zu erwarten sein.



Impressum

avocado rechtsanwälte

nextower

thurn-und-taxis-platz 6

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69 913301-0

f +49 [0]69 91330-119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Dr. Johannes Weisser

Dr. Dennis Geissler

Carsten Cervera